

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gegangene Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrtverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:

offener Kasten mit
Grund- und Trockenfutter-
aufbau, Aufsammel- sowie
mit und ohne Dosierin-
richtung

4000 kg	4000 kg
800 kg	800 kg
1550 mm oder 1560 mm	1550 mm oder 1560 mm
mechanische Seilzugbremse	mechanische Seilzugbremse
keine	keine

Zulässiges Gesamtgewicht:
Zulässige Stützlast an der Zugöse:
Zulässige Achslast:
Spurweite je Felge:
Betriebsbremsanlage:
Anhängekupplung:
Maße über alles:

Länge: mit starrer Zuggabel und je
nach Rüstzustand 7765 mm oder 7795 mm
mit hydraulischer Knickgabel
und je nach Rüstzustand 7830 mm oder 7860 mm
2335 mm

Breite:
Höhe: je nach Bereifung, Rüstzustand
und Aufbaueinstellung 2450 mm bis 3380 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugelassenen Typzeichen ausgetauscht werden.

- C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß -
- a) eine Abweichung von § 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird,
- § 49a Abs. 1 StVZO - die rückwärtigen Lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme der beiden fest angebrachten Rückstrahler, an der klappbaren Rückwand angebracht sind sowie
- § 60 Abs. 2 StVZO - das Kennzeichen an der klappbaren Rückwand angebracht ist.
- Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die
- a) geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,
- b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.
- Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß die Stützeinrichtung angehoben und gesichert, die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert, das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil am Zugfahrzeug angebracht,
- der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesetzt,
- die Heckklappe geschlossen sowie der Leuchtenträger senkrecht ausgerichtet und arretiert sein.

Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichchenbeleuchtung verbunden sein.

D.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh." und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO), dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091

Mit dem Kennzeichenfest ist der Anhänger, Ackerwagen, zu kennzeichnen.

Mit dem Kennzeichenfest ist der Anhänger, Ackerwagen, zu kennzeichnen.

Mit dem Kennzeichenfest ist der Anhänger, Ackerwagen, zu kennzeichnen.



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Begläubigt:

Regierungsassistent z.A.



— Dienstsiegel —

Nummer der ABE: C214

Fahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp:

EKF 300 T

Inhaber der ABE
und Hersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelergänzisse der reihenweise Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Ansätzen, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdrüsige strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nadprüfen lassen. Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbilligten Befreiungen sind nicht übertragbar. Schutzzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundene Pflichten, auch, wenn sie sich aus dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten Bescheid ergeben, verstößen hat, ferner, wenn er sich als unzuverlässig erwiesen oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht. Beziiglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Stadtlohn, den
Maschinenfabrik KEMPER GMBH